

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

FB 42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung
des Hülsenbetriebs
hier: Neubau einer Lackieranlage (Gebäude 655) sowie Neubau einer
Abgasreinigungsanlage (Gebäude 654) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2230/1 der
Gemarkung Aschau a. Inn, Fa. Nitrochemie Aschau GmbH, Liebigstraße 17,
84544 Aschau a. Inn**

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH hat beim Landratsamt Mühldorf a. Inn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Hülsenbetriebs beantragt. Es wird der Neubau einer Lackieranlage sowie der Neubau einer Abgasreinigungsanlage beantragt.

Um die im Rahmen der Kapazitätserweiterungen gestiegene Nachfrage nach verbrennbaren Formteilen bedienen zu können, ist der Neubau einer Lackieranlage erforderlich. Die bestehende Anlage Geb. 648 ist veraltet und bietet für den geplanten Bedarf nicht ausreichend Kapazität. Die neue Anlage ist zum Lackieren von bis zu 4,5 Mio. Teilen ausgelegt.

Der Lackierprozess wird mit dieser Maßnahme nicht grundsätzlich geändert. Die neue Lackieranlage wird im neu errichteten Geb. 655 aufgestellt. Um die damit einhergehenden, gestiegenen Abluftmengen reinigen zu können, muss eine neue Abgasreinigung aufgestellt werden. Dies geschieht, parallel zu der bestehenden UV Abgasreinigung (Geb. F649) durch einen Neubau einer RNV-Abgasreinigung in Geb. 654. Die neue Abgasreinigungsanlage wird als regenerative Nachverbrennung ausgeführt.

Die bestehende Abluftreinigung Geb. 649 bleibt zusammen mit der alten Lackieranlage Geb. 648 in Betrieb und wird zu Versuchszwecken bzw. als Rückfallposition genutzt. Diese Anlagen laufen eigenständig. Bestehende Genehmigungen sind hiervon nicht betroffen.

Der Antragsgegenstand wird durch folgende Unterlagen definiert:

- Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG – Neubau einer Lackieranlage sowie Neubau einer Abgasreinigungsanlage
- Immissionsschutztechnisches Gutachten (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit / Anwendung der Störfallverordnung)
- Schornsteinhöhenberechnung
- Lösemittelbilanz – Jahr 2024

Mühldorf a. Inn,
14.01.2026

Aktenzeichen:
42-1711.01/18-2025

Ansprechpartner:
Klaus Heimerl

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-336

Telefax:
(08631) 699-15336

Zimmer-Nr.: 0.31

E-Mail:
klaus.heimerl
@lra-mue.de



Landratsamt Mühldorf a. Inn
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn
Telefon (08631) 699-0
Telefax (08631) 699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung: Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@LRA-MUE.de
www.lra-mue.de

- Zulassung vorzeitiger Beginn § 8a BImSchG

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich Umwelt, Natur und Wasserrecht (Immissionsschutz) ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 5.1.1.1, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen wird gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG sowie den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV; insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Nach § 8a BImSchG wurde im Rahmen des Verfahrens ein Antrag auf vorzeitigen Beginn für den Neubau der Stahlhalle gestellt. Dem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamt Mühldorf a. Inn am 26.08.2025 entsprochen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

15.01.2026 bis einschließlich 16.02.2026

im Internet unter:

<https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/immissionsschutz/bekanntmachungen-laufender-verfahren/>

aus. Auch werden die Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.31, Tel. **08631/699336** in der **Zeit vom 15.01.2026 bis 16.02.2026** jeweils während der Dienststunden ausgelegt.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit wird hierfür sowie vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter der vorgenannter Telefonnummer gebeten.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Während der Auslegungsfrist (**15.01.2026 bis 16.02.2026**) und innerhalb einer daran anschließenden Einwendungsfrist von zwei Wochen (**17.02.2026 bis 02.03.2026**) können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich oder elektronisch (klaus.heimerl@lra-mue.de) unter Angabe des Aktenzeichens FB 42-1711.01/18-2025 erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen Ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Nicht-Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter nachfolgenden Link zu finden:

<https://www.lra-mue.de/buergerservice-und-landratsamt/aktuelles/amtsblaetter/amtsblaetter-2026/>

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Mühldorf a. Inn, 14.01.2026
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Heimerl